



STADT **FURTWANGEN** IM SCHWARZWALD
GR-Wahlperiode 2009/2014

Sachbearbeiter : Sandra Stadler

Aktenzeichen : 752.04

Vorlage Nr. : GR 131

Datum : 04.11.2010

Verteiler : BM, FV, GR, OV, AL, P, Z, z.d.A.

Anlagen : . Friedhofsordnung
II. Satzung zur Änderung der
Bestattungsgebührenordnung
III. Friedhofgebührenkalkulation 2011

Thema:

Friedhofsordnung und Satzung zur Änderung der
Bestattungsgebührenordnung

- öffentlich -

Vorschlag zur Beschlussfassung im Gemeinderat am 16.11.2010

1. Den nachfolgenden Ermessensentscheidungen – entsprechend dieser Gemeinderatsvorlage und der beigefügten Gebührenkalkulation (Anlage III) – wird zugestimmt:
 - a) Den gebührenfähigen Kosten des Bestattungswesens, die in die Gebührensätze eingestellt wurden.
 - b) Dem Mischzinssatz als Ermittlungsmethode des Zinssatzes, 3,76 % als Höhe des Mischzinssatzes für die Verzinsung des Anlagekapitals.
 - c) In der Gebührenkalkulation wird das Jahr 2011 kalkuliert.
2. Die Friedhofsordnung und die Satzung zur Änderung der Bestattungsgebührenordnung werden in der nach den Anlagen zu diesem Beschluss ersichtlichen Fassung beschlossen. Sie treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sachverhalt mit Erläuterungen und Begründungen

Neues Muster für die Friedhofssatzung

Der Gemeindegtag informierte die Gemeinden, dass sich das Muster für die Friedhofssatzung aus dem Jahre 2003 wegen der EU-Dienstleistungsrichtlinie, der Novelle zum Bestattungsgesetz und der Novelle zum Kommunalabgabengesetz geändert hat.

Eine konsolidierte Fassung des Musters für eine Friedhofssatzung wurde im Frühjahr in der Verbandszeitschrift BWGZ veröffentlicht.

Prüfung der Friedhofssatzung im Rahmen der Fachaufsicht

Mit Schreiben vom 25.02.2010 haben wir die öffentliche Bekanntmachung der am 01.12.2009 beschlossenen Friedhofsordnung dem Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt übersandt.

Das Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt hat die Friedhofssatzung an das Ordnungsamt des Landratsamtes weitergeleitet. Daraufhin hat das Ordnungsamt vom Landratsamt die Friedhofssatzung inhaltlich geprüft und eine Stellungnahme abgegeben.

Die Rechtsaufsichtsbehörde bittet der Stellungnahme des Fachamtes Rechnung zu tragen und die Friedhofsordnung zu überarbeiten.

Es wird vorgeschlagen, die Friedhofsordnung wie in der Anlage I zu ändern.

Wesentliche Änderungen in der Friedhofsordnung

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

Es wird vorgeschlagen, § 4 „Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen“ der Friedhofsordnung um einen weiteren Absatz 6 die Regelungen hinsichtlich der EU-Dienstleistungsrichtlinie und des daraus resultierenden Einheitlichen Ansprechpartners wie folgt aufzunehmen:

„Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land-Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42 a und §§ 71 a bis 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.“

Mit den §§ 71 a ff. LVVfG wird eine neue besondere Verfahrensart – Verfahren über eine einheitliche Stelle – an Stelle der bisherigen Vorschriften über die Beschleunigung von Genehmigungsverfahren eingeführt, von denen einzelne in den allgemeinen Teil des Gesetzes übernommen werden. Das „Verfahren über eine einheitliche Stelle“ ermöglicht zum einen, die Anforderungen der europäischen Dienstleistungsrichtlinie an die Verfahrensabwicklung über einen „einheitlichen Ansprechpartner“ und weitere verfahrensrechtliche Anforderungen der Richtlinie zu erfüllen. Es kann darüber hinaus grundsätzlich für alle Verwaltungsverfahren, also auch im Verhältnis Bürger-Verwaltung, angewandt werden. Das Verfahren muss durch Rechtsvorschrift angeordnet werden, also im Bereich des Friedhofs für die Zulassung zu einer gewerblichen Betätigung durch eine Regelung in der Friedhofssatzung.

§ 8 Ruhezeit

Nach Ablauf der Ruhezeit von 15 Jahren bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, konnte das Grab nicht verlängert werden.

Die Verwaltung schlägt vor, dass ein Kindergrab auf Antrag gegen Gebühr um mindestens 5 weitere Jahre nacherworben werden kann.

§ 16 Grabmale mit besonderen Gestaltungsvorschriften

Für die Aufstellung polierter Grabmale auf dem Friedhof können keine Genehmigungen erteilt werden, weil polierte Grabmale laut Friedhofsordnung nicht erlaubt sind.

Es wird vorgeschlagen, Politur und Feinschliff zu erlauben (§ 16 Abs. 3 Nummer a).

Die Friedhofsordnung lässt derzeit keine Grabmale mit Sockel zu.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, Grabmale mit Sockel zulassen (§ 16 Abs. 3 Nummer b).

Zulässige Größen für Grabmale

Nach § 16 Absatz 4 der Friedhofsordnung sind auf einstelligen Grabstätten für Erdbestattungen Grabmale bis zu 0,70 m² Ansichtsfläche zulässig. Auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten dürfen Grabmale bis zu 1,00 m² Ansichtsfläche aufgestellt werden.

Es wird vorgeschlagen, Grabmale auf einstelligen Grabstätten für Erdbestattungen bis zu 1,00 m² und auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten bis zu 1,40 m² zuzulassen.

Gemäß § 16 Absatz 5 der Friedhofsordnung sind auf einstelligen Urnengrabstätten nur liegende Grabmale bis zu 0,30 m² Ansichtsfläche und auf mehrstelligen Urnengrabstätten Grabmale bis zu 0,50 m² Ansichtsfläche zulässig.

Es wird vorgeschlagen, auf einstelligen Urnengrabstätten liegende und stehende Grabmale bis zu 0,70 m² zuzulassen.

Weiter wird vorgeschlagen, auf mehrstelligen Urnengrabstätten Grabmale bis zu einer Größe von 0,70 m² Ansichtsfläche zuzulassen.

Urnenwandkammern

In § 16 Abs. 8 der Friedhofsordnung ist geregelt, dass Schriften, Ornamente und Symbole an den Urnenwandkammern einheitlich festgelegt sind.

Es wird vorgeschlagen, Absatz 8 insofern zu ändern, dass Schriften, Ornamente und Symbole mittels Schablonen sandgestrahlt, nutförmig eingehauen und mit brauner Farbe ohne Lackauftrag versehen werden.

Weiter wird vorgeschlagen, dass das Anbringen von aufgesetzten Metallbuchstaben, Ornamenten, Symbolen oder Ähnlichem nicht möglich ist.

Es wird vorgeschlagen, dass an den Urnenstelen kein Grabschmuck, wie Blumenschmuck, Kerzen und Ähnliches angebracht oder abgelegt werden darf (§ 16 Absatz 9 der Friedhofsordnung).

§ 17 Genehmigungserfordernis

Weiter wird vorgeschlagen, dass vor Aufstellung der Grabmale, diese so zu liefern sind, dass sie von der Stadt überprüft werden können (§ 17 Absatz 5 der Friedhofsordnung).

§ 18 Standsicherheit

§ 18 der Friedhofsordnung regelt, dass Grabmale und sonstige Grabausstattungen standsicher sein müssen. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen mindestens 18 cm stark sein.

Es wird vorgeschlagen, dass Steingrabmale aus einem Stück hergestellt sein müssen und folgende Mindeststärken nicht unterschreiten dürfen:

Stehende Grabmale bis 1,20 m Höhe: 14 cm, bis 1,40 m Höhe: 16 cm und ab 1,40 m Höhe: 18 cm.

§ 23 Benutzung der Leichenhalle

Weiter wird vorgeschlagen, in § 23 der Friedhofsordnung einen Absatz 3 aufzunehmen. Darin soll geregelt werden, dass der Sezierraum nach jeder Inanspruchnahme zu reinigen und zu desinfizieren ist. Gebrauchsgegenstände sind nach Benutzung vorschriftsgemäß zu entsorgen.

Erhöhung der Friedhofsgebührensätze

Auf Grund der sehr schwierigen Situation des Stadthaushaltes - ausgelöst durch den Einbruch der Gewerbesteuerereinnahmen – müssen die Gebührenfinanzierungsmöglichkeiten noch konsequenter wie bisher ausgeschöpft werden. Außerdem hat der Gemeinderat in der Klausurtagung am 14./15.05.2010 festgelegt, dass Gebühren bis an die Obergrenze auszuschöpfen sind. Die Gebührenfinanzierung hat gegenüber der Subventionierung von defizitären Bereichen mit Steuergeldern Vorrang. Charakteristisch für Gebühren ist, dass dem Benutzer einer Einrichtung ein Vorteil erwächst, der durch die Leistung eines Entgelts abgegolten werden soll. Je stärker das **Verursacherprinzip** zur Anwendung kommt, desto weniger Steuermittel müssen eingesetzt werden.

Es wird vorgeschlagen, die Friedhofsgebühren zu erhöhen, so dass sich das Friedhofsdefizit auf voraussichtlich rund **85 T Euro** reduziert.

Dies entspräche einem Kostendeckungsgrad des Bestattungsbereichs von **rund 69 Prozent**. Die Kostendeckungsquoten sind ebenfalls in der Anlage III (Seite 2) ersichtlich.

Neben der Anhebung der Friedhofsgebühren (sog. spezielle Entgelte) ist zu prüfen, ob die Leistungen nicht zu einem angemessenen Standard und geringeren Kosten erbracht werden könnten.

Rechtliche Vorgaben für die Benutzungsgebühren

Über die Höhe der Gebühren hat der Gemeinderat nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Pflichtgemäßes Ermessen heißt, dass die gesetzlichen Schranken des Ermessens einzuhalten sind. Zu den gesetzlichen Schranken gehört insbesondere das Kostenüberdeckungsverbot gemäß § 14 KAG. Diese Regelung schreibt eine Gebührenobergrenze insoweit vor, als Gebühren höchstens so bemessen werden dürfen, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden.

Die einzelnen Gebührenobergrenzen sind aus der anliegenden Kalkulation (siehe Anlage III) ersichtlich.

Die Ermessensentscheidung, in welchem Umfang die ansatzfähigen Kosten durch Gebühren gedeckt werden sollen, hat der Gemeinderat in einer für Gerichte nachprüfbarer Weise zu treffen.

Nach § 78 Absatz 2 Nr. 1 Gemeindeordnung (GemO) hat die Stadt die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen, soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für ihre Leistungen vor der Deckung durch Kredite zu beschaffen.

Dies bedeutet, dass die Stadt möglichst kostendeckende Entgelte zu erheben hat. Die Grundsätze des § 78 Absatz 2 GemO, insbesondere ihre Rangfolge, sind zwingend. Die Bestimmungen der GemO erfordern eine laufende Überprüfung der Gebührenhaushalte.

Erläuterungen zu den Kostenansätzen

Die Gebührenkalkulation wurde für das Jahr 2011 erstellt. Grundlage sind im Wesentlichen die Haushaltsansätze 2011.

1. Aufteilung der Kosten auf die Leistungsbereiche Grabnutzung, Leichenhalle/Kapellen, Bestattung Grabherstellung
2. Die Kosten wurden zunächst auf die drei Leistungsbereiche **Grabnutzung** (für die Überlassung von Reihen-, Wahl-, Urnen- und Kindergräbern), **Leichenhallen- / Kapellenbenutzung** und **Bestattung / Grabherstellung** (für das Öffnen und Schließen des Grabes) aufgeteilt.

Die Kosten für die Unterhaltung der Friedhofsanlagen werden durch die Grabnutzungsgebühren gedeckt.

Die Kosten für die Grabherstellung werden durch die Bestattungsgebühren gedeckt.

Neue Benutzungsgebührensätze

1. Die Verwaltung schlägt vor, die bisherigen **Grabnutzungsgebührensätze** um etwa 20 v.H. (siehe Anlage III) zu erhöhen.
2. Es wird weiter vorgeschlagen, Urnenerdgräber (Urnen-Einzelgrab (Reihengrab) oder Urnen-Familiengrab bis zu vier Urnen in den Stadtteilen einzuführen. Der Gebührevorschlag ist aus der Anlage III ersichtlich.
3. Die Verwaltung schlägt vor, die **Leichenhallengebühren** von 120,00 Euro auf 144,00 Euro zu erhöhen (siehe Anlage III, Nummer 3.1).
4. Der Gebührensatz für den **Leichenträger/Begräbnisordner** soll von 200,00 Euro auf 234,00 Euro erhöht werden.
5. Die Verwaltung schlägt vor, die **Bestattungsgebühren** (Öffnen und Schließen des Grabes) wie in der Anlage III Nr. 3.3 vorgeschlagen, zu senken.

Die bisherigen und die vorgeschlagenen künftigen Gebührensätze sind aus beiliegender Bestattungsgebührenordnung ersichtlich (siehe Anlage III).

Nach einer aktuellen Umfrage ergeben sich in anderen Städten und Gemeinden folgende Gebührensätze:

Familiengrabstätte für Erdbestattung – einstellig/ mehrstellig -

Grabnutzungsgebühr bei Wahlgräbern auf 30 Jahre und bei Reihengräbern auf 25 Jahre umgerechnet		
Stadt, Gemeinde	Familiengrabstätte für Erdbestattung - einstellig	Familiengrabstätte für Erdbestattung- mehrstellig (doppelt)
	Euro	Euro
Schönwald	2.520,00	5.040,00
St. Georgen	2.220,00	4.440,00

Furtwangen (neuer Friedhofsteil)	1.906,00	3.812,00
Triberg	1.680,00	3.360,00
Vöhrenbach	1.596,00	3.078,00
Schonach		2.760,00
Engen	1.320,00	2.640,00
Waldkirch	1.440,00 / 1.350,00/ 1.290,00	2.880,00/ 2.700,00/ 2.580,00
Brigachtal	-	2.460,00
Gütenbach	1.218,00	2.436,00
Donaueschingen	1.180,00	2.360,00
Bräunlingen	1.173,75	2.464,50
Königsfeld		2.340,00
Furtwangen (alter Friedhofsteil)	1.097,00 (Vorschlag: 1.317,00)	2.194,00 (Vorschlag: 2.634,00)
Denzlingen		1.298,00
Simonswald	540,00	1.080,00

Überlassung eines Einzelgrabes für Erdbestattung (Reihengrab-westlicher Friedhofsteil)

Stadt, Gemeinde	Überlassung eines Einzelgrabes für Erdbestattung (Reihengrab)
	Personen > 10 Jahren Euro
Schönwald	1.700,00
Vöhrenbach	1.187,50
St. Georgen	1.100,00
Triberg	1.100,00
Gütenbach	1.012,50

Königsfeld	1.000,00
Bräunlingen	978,00
Schonach	875,00
Waldkirch	875,00
Brigachtal	790,00
Furtwangen	680,00 (Vorschlag: 816,00)
Engen	650,00
Donaueschingen	633,00
Denzlingen	516,00
Simonswald	450,00

Überlassung eines Urnen-Einzelgrabes für Erdbestattung (Reihengrab)

Grabnutzungsgebühr auf 15 Jahre umgerechnet	
Stadt, Gemeinde	Überlassung eines Urnen-Einzelgrabes für Erdbestattung (Reihengrab)
	Euro
Gütenbach	607,50
Schönwald	600,00
Triberg	420,00
Schonach	396 (stehendes Grabmal)
Donaueschingen	375,00
Furtwangen	340,00 (Vorschlag: 408,00)
Brigachtal	300,00
St. Georgen	294,00
Schonach	276,00 (liegendes Grabmal)
Simonswald	270,00
Denzlingen	260,00
Königsfeld	252,00

Vöhrenbach	235,50
Waldkirch	195,00
Engen	126,00

Überlassung eines Urnen-Familiengrab (Erdgrab)

Grabnutzungsgebühr auf 15 Jahre und 2 Urnen umgerechnet	
Stadt, Gemeinde	Überlassung eines Urnen-Familiengrab (Erdgrab)
	Euro
Gütenbach	1.218,00
Schonach (allgemeine Gestaltungsvorschriften)	1.140,00
Schonach (besondere Gestaltungsvorschriften)	990,00
Donaueschingen	870,00
Schönwald	750,00
St. Georgen	720,00
Bräunlingen	705,00
Simonswald	540,00
Vöhrenbach	513,00
Königsfeld	372,00
Triberg	360,00
Denzlingen	344,50
Waldkirch	292,50
Furtwangen	255,00 (Vorschlag: 306,00 Euro)
Engen	231,60

Überlassung einer Urnenwandkammer -Wahlgrab-

Grabnutzungsgebühr auf 15 Jahre und 2 Urnen umgerechnet		
Stadt, Gemeinde	Überlassung einer Urnenwandkammer	Wahlgrab

	Euro	
Villingen-Schwenningen/ Urnenstelen	885,00	verlängerbar
Villingen-Schwenningen/ Urnenwand	735,00	verlängerbar
Furtwangen	685,00 (Vorschlag 822,00)	verlängerbar
Donaueschingen/ Urnenwand	550,00	verlängerbar
Vöhrenbach	319,20	verlängerbar
Bräunlingen	352,50	verlängerbar

Überlassung einer Urnenwandkammer –Reihengrab-

Grabnutzungsgebühr auf 15 Jahre und 1 Urne umgerechnet

Stadt, Gemeinde	Überlassung einer Urnenwandkammer	Reihengrab
	Euro	
Donaueschingen	577,50	nicht verlängerbar
Gütenbach	768,75	nicht verlängerbar
Brigachtal	510,00	nicht verlängerbar
Furtwangen	285,00 (Vorschlag 342,00)	nicht verlängerbar

Stand der Vorberatungen

Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung vom 01.12.2009 die Friedhofsordnung. Die Friedhofsgebühren wurden letztmals zum 01.01.2008 erhöht (GR-Vorlage Nr. 310/2007).

Kosten und Finanzierung

Die vorgeschlagenen Erhöhungen und die Senkung (siehe Anlage III) ergeben insgesamt Mehreinnahmen von rund 23.000 Euro.